

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsservice des Welios Science Centers

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Welios Betriebs-GmbH (im folgenden Welios) und ihren Vertragspartnern Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Räume und Flächen im Welios werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen von den dazu Berechtigten, nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgestellten Zweck verwendet werden.

Änderungen in diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Welios. Das Befestigen von Dekorationen, Werbematerialien etc. am baulichen Objekt bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Welios.

3. BEHANDLUNG DES VERTRAGSOBJEKTES

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

4. BENÜTZUNGSZEITEN

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern inkl. Auf- und Umbauzeiten festgelegt. Abendveranstaltungen können inkl. Abbau bis max. 24 Uhr des Veranstaltungstages durchgeführt werden.

5. EINBRINGUNG VON GEGENSTÄNDEN

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Anlieferungen haben über die Anlieferungs-Zone des Welios zu erfolgen.

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die in das Welios verbracht werden, wird vom Welios keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen.

Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. das Welios von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird vom Welios nicht gestellt.

6. FREMDGERÄTE UND MASCHINEN

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht vom Welios zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Welios erlaubt. Geräte und Maschinen müssen den diesbezüglichen österreichischen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch die Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet der Vertragspartner.

7. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen des Welios dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Welios bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

8. TECHNISCHE STÖRUNGEN

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von MitarbeiterInnen und/oder Beauftragten des Welios verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt das Welios keine Haftung.

9. ABBAU/ABTRANSPORT

Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände müssen fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls ist das Welios berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners zu entfernen und verwahren zu lassen. Das Welios übernimmt für entfernte und verwahrte Gegenstände keine Haftung.

10. ABFALLENTSORGUNG

Der Vertragspartner hat für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen.

11. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, GENEHMIGUNGEN, KOMMISSIONIERUNGEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu dessen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

12. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für Anmelden und Abführen aller Abgaben und Gebühren (insbesondere AKM) ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte das Welios direkt für Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat es der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

13. AUFSICHTSPERSONAL UND ZUTRITTSRECHTE

Das erforderliche Ordnungs- und Aufsichtspersonal wird vom Welios gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ausnahmen hiervon können nur durch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Das Personal des Welios, des die Veranstaltung betreuenden gastronomischen Betriebes, der Sanität, Polizei und Feuerwehr sowie anderer amtlicher Organe und Behörden darf in Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden und hat, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten.

14. INFORMATIONSPFLICHT

Der Vertragspartner hat spätestens drei Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung dem Welios schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

15. ÜBERGABE DER VERTRAGSOBJEKTE

Bei Übergabe der Vertragsobjekte hat der Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigter anwesend zu sein. Allfällige Mängel sind bei sonstigem ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich nach Bekanntwerden geltend zu machen. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (z.B. Dekorationen) gelten nicht als Mängel.

16. ANWESENHEITSPFLICHT

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend oder telefonisch erreichbar ist.

Bevollmächtigte gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des Welios mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen (die Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen).

17. SOFORTMASSNAHMEN

Sollte sich der Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist das Welios ermächtigt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Vertragspartners auf dessen Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

18. PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

19. VERANSTALTUNGSNIVEAU

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat das Welios das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenzen vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

20. GEWERBLICHE AUSÜBUNG

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

21. GASTRONOMISCHE VERSORGUNG

Der Vertragspartner verpflichtet sich, in sämtlichen Räumlichkeiten für gastronomische Dienstleistungen den jeweiligen Kooperationspartner des Welios für Gastronomie zu beauftragen. In diesem Fall ist eine Provision von 10% der für gastronomische Dienstleistungen erzielten Nettoumsätze inklusive des Eigenbedarfs des Vertragspartners an das Welios zu entrichten. Sollte der Vertragspartner einen anderen Dienstleister als den vom Welios genannten beauftragen, ist eine Provision von 15% an das Welios zu entrichten. Es sind sämtliche gastronomischen Umsätze lückenlos und nachvollziehbar 14 Tage nach Veranstaltungsende durch den Vertragspartner an das Welios bekannt zu geben.

22. VERTEILEN VON WAREN UND DRUCKSACHEN

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Welios gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme des Welios hat es der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

23. WERBEMAßNAHMEN UND VERWENDUNG VON BILDMATERIAL

Über beabsichtigte Werbemaßnahmen ist das Welios rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung dürfen nur offizieller Firmenwortlaut und Logo verwendet werden. Die Verwendung von Bildmaterial bedarf der Freigabe durch das Welios.

24. AUFZEICHNUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen, sowie zu deren Verbreitung – unabhängig vom Verbreitungsmedium – ist die schriftliche Genehmigung des Welios einzuholen.

25. WEITERE BESONDERHEITEN BEI VERANSTALTUNGEN

- a) Im gesamten Gebäude ist Rauchen und offenes Licht verboten.
- b) Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- c) Darüber hinaus erklärt der Vertragspartner, die für das Welios bestehende Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese Ordnungen einzuhalten.
- d) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- e) Dekorationen, die an Punktzügen bzw. Laststangen aufgezogen werden sollen, müssen hinsichtlich ihres Gewichtes und ihrer Abmessungen so dimensioniert sein, dass sie nach ihrer Befestigung aufgezogen werden können, ohne dass sich Personen im Fallbereich der Punktzüge befinden müssen. Ob eine Einigung im Sinne dieser Ausführungen gegeben ist, entscheidet das Welios. Bei der Befestigung von Dekorationen ist den Anweisungen des Welios Personals unbedingt Folge zu leisten.

26. BESICHTIGUNGEN

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das Welios berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den jeweils genutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen der Vertragspartner erheblich beeinträchtigt werden.

27. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Das Welios ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen dem Welios nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c) dem Welios bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d) das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können; ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadensersatzes ist dann ausgeschlossen
- e) über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f) der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

28. VERTRAGSRÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

Bei einer Stornierung des Vertrages ab einem Monat vor Vertragsbeginn werden 25%, bis 14 Tage vorher 50% und danach 100% des jeweils zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. USt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind dem Welios alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

29. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/AKONTOZAHLUNG

Ab einem voraussichtlichen Gesamtentgelt samt Nebenleistungen in Höhe von € 1.000,00 ist bei Vertragsabschluss eine Akontozahlung von 25% des Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen fällig.

30. ENDABRECHNUNG

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Der Abrechnungsbetrag ist unter Berücksichtigung der Akontozahlung binnen 20 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

31. ZAHLUNGSVERZUG

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner an das Welios Verzugszinsen in Höhe von 8% zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen (laut UGB § 352).

32. HAFTUNG

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden -, die von ihr/ihm und/oder von ihr/ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen BesucherInnen, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten BesucherInnenhöchstzahl ergeben
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Das Welios haftet ausschließlich für Schäden, die es oder eine Person, für die es einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

33. UNFÄLLE/VERSICHERUNG

Das Welios übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die BenutzerInnen oder BesucherInnen der Vertragsobjekte betreffen.

34. ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE

Das Welios haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner selbst auszuschließen.

Das Welios ist berechtigt, bei allen oben aufgezählten Personen Kontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen.

35. MITARBEITERINNEN

Alle im Welios tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

36. KOMPENSATION

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

37. WEITERGABE VON RECHTEN

Ohne schriftliche Zustimmung durch das Welios kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen dem Welios gegenüber zur ungeteilten Hand.

38. LAESIO ENORMIS

Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

39. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

40. VERJÄHRUNG

Etwaige Ansprüche des Vertragspartner gegen das Welios sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

41. SCHRIFTFORM

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

42. MÜNDLICHE MITTEILUNGEN

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

43. RECHTS-, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Wels. Für allfällige Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wels vereinbart. Dem Welios steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

44. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der Übrigen.

.....
Ort, Datum

.....
gelesen und akzeptiert